OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350568/9/Bm/AK

Datum:
Linz, 7. Februar 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der E W, vertreten durch Sachwalter Mag. A Sch, VertretungsNetz - Erwachsenenvertretung, Adresse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 28. Juni 2018, GZ: BHGMSO-2018-132967/7-Hi, betreffend Abweisung des Antrages auf Aufnahme im Alten- und Pflegeheim „B G“ den

B E S C H L U S S :

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 28. Juni 2018, GZ: BHGMSO-2018-132967/7-Hi, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 28. Juni 2018, GZ: BHGMSO-2018-132967/7-Hi, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 20. April 2018 auf Aufnahme im Alten- und Pflegeheim „B G“, Adresse, sowie auf Übernahme des durch ihr Einkommen nicht gedeckten Heimentgeltes für dieses Pflegeheim mangels Vorliegens der pflegerischen Notwendigkeit zur stationären Aufnahme in ein Alten- und Pflegeheim abgewiesen.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, die am 13. Juni 2018 erfolgte Begutachtung durch die Koordinatorin für Betreuung und Pflege des Sozialhilfeverbandes Gmunden habe ergeben, dass der derzeitige Betreuungs- und Pflegebedarf durch mobile Dienste und „Essen auf Rädern“ abgedeckt werde könne; der Betreuungs- und Pflegebedarf für eine dauerhafte stationäre Heimaufnahme sei zu gering. Nach der geltenden Rechtslage bestehe ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege durch Hilfe in stationären Einrichtungen nur unter der Voraussetzung, dass der persönliche Pflegebedarf nicht mehr durch andere Hilfen gemäß § 12 Oö. SHG, wie etwa durch mobile Betreuung und Hilfe oder soziale Hauskrankenpflege, abgedeckt werden könne. Nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens habe sich der gesundheitliche Zustand der Bf seit Antritt der Kurzzeitpflege, bei der ein Pflegebedarfsausmaß in der Pflegestufe 3 festgestellt worden sei, nicht wesentlich verändert, sondern zuletzt sogar verbessert.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf durch ihren Sachwalter Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, die Annahme, dass der derzeitige Betreuungs- und Pflegebedarf durch mobile Dienste und „Essen auf Rädern“ abgedeckt werden könne, sei unrichtig. Aufgrund der psychischen Grunderkrankung der Bf sei diese nicht mehr in der Lage, sich zu Hause ausreichend selbst zu versorgen.

So habe die Bf schon in der Vergangenheit weitgehend jeden Kontakt zu ihren Mitmenschen und ihrem Sachwalter sowie die Entgegennahme von Geld abgelehnt. Die Bf habe sich überwiegend aus Mülltonnen und abgelaufenen, billigen Lebensmitteln versorgt; für die Beheizung des Wohnraumes transportiere sie hin und wieder mittels des Fahrrades Holzstücke in ihre Wohnung. Eine ärztliche Versorgung habe nicht stattgefunden. Nach einem medizinischen Notfall sei die Bf zur Versorgung in das Krankenhaus nach S gebracht worden, nachdem zuvor die Wohnungstür von der Polizei gewaltsam geöffnet worden sei. Ein im Zusammenhang mit einer anhängigen Klage betreffend Pflegegeld erstelltes Gutachten habe bei der Beurteilung der Lebenssituation keine Berücksichtigung gefunden. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass beim Landesgericht L eine

Klage wegen des Pflegegeldes anhängig sei. Die Bf befinde sich seit 3. November 2017 im oben angegebenen Pflegeheim und habe sich während dieser Zeit im Großen und Ganzen an die neue Umgebung und an die sie betreuenden Personen gewöhnt. Eine neuerliche Übersiedlung in ein anderes Pflegeheim sei eine massive psychische Belastung für die Bf und wäre ihrer Gesundheit abträglich.

Es werde daher der Antrag gestellt, das Verwaltungsgericht möge nach mündlicher Verhandlung in der Sache selbst entscheiden und den angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden dahingehend abändern, dass dem Antrag vom 19. April 2018 auf Aufnahme der Bf im Alten- und Pflegeheim „B G“, Adresse, sowie auf Übernahme des durch ihr Einkommen nicht gedeckten Heimentgeltes für dieses Pflegeheim stattgegeben wird.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vor.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, in die von der Bf vorgelegten Unterlagen sowie durch Einholung eines Gutachtens zur pflegerischen Notwendigkeit einer stationären Heimaufnahme und Einholung einer Stellungnahme des Alten- und Pflegeheimes „B G“.

4.1. In dem Gutachten vom 22. Oktober 2018 wurde Folgendes ausgeführt:

„Die Beurteilung der angeführten Fragestellungen erfolgte unter Zuhilfenahme der vorliegenden Unterlagen des übermittelten Aktes sowie anhand einer persönlichen Begutachtung und Befragung der Bewohnerin. Es wurde Einsicht in die Pflegedokumentation des APH B G genommen, des Weiteren erfolgten Gespräche mit dem Heimleiter Hrn. P S, dem Pflegedienstleiter, Herrn A P, und einer weiteren diensthabenden Pflegeperson.

Begutachtung:

Frau E W sitzt bei meinem (angekündigten) Eintreffen im Gemeinschaftsraum, neben ihr befindet sich ein Rollator. Sie begrüßt mich freundlich und bietet mir an, in ihr Zimmer zu gehen.

Mit etwas Unterstützung ist die Bewohnerin in der Lage, aufzustehen und sich mittels Rollator fortzubewegen. Frau W ist überaus mitteilsam und berichtet, wie tapfer sie sich entgegen aller Widrigkeiten des Lebens durchgeschlagen habe. Die vielen Ungerechtigkeiten, weiche sie Zeit ihres Lebens erfahren habe, hätten ihr sehr zugesetzt, aber sie sei dennoch immer in der Lage gewesen, für sich selbst zu sorgen.

Sie berichtet ausführlich über die Streitigkeiten mit der Gemeinde, das schwere Los mit ihrem alkoholkranken Mann und den Verlust der Kinder, zu denen sie bis heute keinen Kontakt mehr hat. Diese Tatsache beschreibt sie allerdings in einer geschönten Variante, indem sie als Begründung die viele Arbeit der Kinder anführt.

Ihre Besachwalterung sei aufgrund eines Komplotts zwischen dem Richter und ihrem Gatten entstanden und entbehre jeder Grundlage. Auch der jetzige Sachwalter, Herr Sch, sei einer, der nur das Geld abkassiere und keine Arbeit mit ihr haben wolle. Sie habe noch nicht einmal passende Kleidung und Schuhe. Einmal habe er ihr sogar gedroht, dass es ihr wie den Juden in Braunau gehen würde, wenn sie die Angelegenheit mit der Gemeinde nicht endlich vergesse, zudem besuche er sie auch nie. Der Sachwalter habe sie auch ohne ihr Wissen hierher verlegen lassen, was sie damals sehr aufgeregt habe, da sie eigentlich wieder nach Hause wollte.

In der Zwischenzeit habe sie sich aber gut eingelebt und möchte aufgrund ihrer eingeschränkten Fortbewegung und der gewährleisteten Versorgung gerne hier bleiben, ihr Erspartes wird dafür aber nicht ausreichen. Ihre Wohnung erreiche sie nur über Stufen und die Beheizung erfolge mit Holz, das sie aus dem Keller hinauftragen müsse. Das gehe ja gar nicht mehr.

Generell ist zu beobachten, dass Frau W in das ansonsten durchaus kultivierte Gespräch immer wieder Aussagen einfließen lässt, welche vermutlich nicht der Realität entsprechen. Bspw., dass es der Pflegedienstleiter auf sie abgesehen habe, ihrer Aussage nach sei er an einem Komplott mit ihren anderen Feinden verwickelt. Während solcher Aussagen ist ein Abfallen der ansonsten guten Stimmungslage wahrnehmbar, sie scheint aber mittlerweile ein Gespür dafür entwickelt zu haben, dass sie nicht zu viel von ihren Gedanken preisgeben darf und kehrt bei genauerem Hinterfragen wieder zum normalen Gesprächsverlauf zurück. Manchmal hat Frau W auch Schwierigkeiten bei der Wortfindung.

Die Vermutung liegt nahe, dass ihr Denken von paranoiden Wahnideen bestimmt wird, die sie aber nur ‚dosiert' ausspricht. Diese Vermutung wird später auch vom Pflegepersonal bekräftigt. Manche der getätigten Aussagen werden vom Pflegedienstleiter und der diensthabenden DGKS gegenteilig geschildert, bspw. wird Herr Mag. Sch als sehr netter und bemühter Sachwalter beschrieben.

Auf meine Frage nach ihrem körperlichen Befinden berichtet Frau W über ihren Arbeitsunfall mit Bruch eines Lendenwirbels. Auf diesen führe sie auch ihre verkrümmte Wirbelsäule zurück. Sie zeigt mir dazu Röntgenbilder, auf welchen eine ausgeprägte Skoliose zu sehen ist. Des Weiteren berichtet sie über Osteoporose, einen länger zurückliegenden Lungeninfarkt, eine Gallenblasenentfernung und die Entfernung der Gebärmutter. Aufgrund der vielen Geburten habe sie zudem eine starke Blasensenkung, wodurch sie harninkontinent geworden ist. Sie spricht auch von einem vermuteten Leistenbruch, da sie immer unter Schmerzen in diesem Bereich leide.

Aus fachlicher Sicht konnten folgende Ergebnisse festgestellt werden:

Frau W ist zum Zeitpunkt der Begutachtung in einem relativ guten Allgemeinzustand, Orientierung ist in allen Bereichen (Ort, Zeit, Person, Situation) gegeben.

Sie kann sich mittels Rollator fortbewegen und ist laut eigener Auskunft in der Lage, mit geringfügiger Unterstützung für ihre Bedürfnisse zu sorgen. Diese Aussage wird seitens

des Pflegepersonals relativiert, zur Selbstversorgungskompetenz liegen hier andere Einschätzungen vor.

Frau W ist demnach nicht in der Lage für eine ausreichende Körperhygiene/ Inkontinenzversorgung zu sorgen - auch ihre Medikation bedarf einer Hilfestellung. Aufgrund ihrer psychischen Verfassung wird vom Pflegepersonal keine Möglichkeit für ein Wohnen im eigenen Zuhause gesehen.

Aufgrund der Erhebungen können die Fragestellungen wie folgt beantwortet werden:

1. Ist Frau W im Stande, ein selbständiges, unabhängiges Leben in ihrer Wohnung zu führen oder bedarf die Antragstellerin einer besonderen Pflege, gegebenenfalls in welchem Ausmaß?

   Aus dem früheren Leben von Frau W ist bekannt, dass sie weder Geld, noch sonstige Unterstützung angenommen hat. Dies deutet auf einen hohen Grad an Selbstbestimmung und Unabhängigkeit hin. Sie wäre vermutlich also grundsätzlich in der Lage, ihr Leben selbstbestimmt und unabhängig in ihrer Wohnung zu führen.

   Aufgrund ihrer psychischen Erkrankung würden jedoch genau diese Eigenschaften mit sich bringen, dass Frau W keine Unterstützung annimmt und niemand mehr zu ihr Zugang findet. Diese Einschätzung teilt auch das Pflegepersonal.

   Im Sinne einer körperlichen Versorgung bedarf die Antragstellerin keiner besonderen Pflege - hier wäre eine mobile Betreuung entsprechend der Bedarfserhebung der Koordination für Betreuung und Pflege/SHV Gmunden ausreichend. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass eine solche von Frau W in Anspruch genommen würde. Den bisherigen Erfahrungen entsprechend ist davon auszugehen, dass die Pflegepersonen in das wahnhafte Denken eingebaut würden und somit kein weiterer Zugang mehr möglich wäre.

   Damit wäre eine Versorgung im rechten Ausmaß nicht mehr gegeben, ebenso würde die regelmäßige Einnahme der Medikation nicht mehr erfolgen bzw. nicht im richtigen Ausmaß. Zudem wäre Frau W mit ihren wahnhaften Ideen und Ängsten wieder alleine, wodurch wiederum die negative Situation vorangetrieben würde.

2. Kann bei Bestehen eines Pflegebedarfes dieser durch alternative Unterstützungsmaßnahmen, wie mobile Betreuung und Hilfe, soziale Hauskrankenpflege, Mahlzeitendienste,... im eigenen Zuhause abgedeckt werden?

   Die Abdeckung der Bedürfnisse Körperpflege und Bekleiden, Ernährung und Medikamentenverabreichung würden durch die mobile Betreuung und Hilfe und Mahlzeitendienste abzudecken sein, sofern eine entsprechende Compliance seitens der Kundin bestünde.

   Erfahrungsgemäß kommt es bei der Versorgung psychisch kranker Menschen durch mobile Dienste oft zu Schwierigkeiten, da eine solche Compliance oftmals nicht

vorhanden ist. Da mobile Dienste eine Kannleistung darstellen und kein Rechtsanspruch auf diese besteht, folgt (insbesondere bei wiederkehrendem Nichtöffnen oder Beschimpfungen des Personals) nicht selten ein Abbruch der Betreuung. Im gegenständlichen Fall kann ein ähnlicher Verlauf vermutet werden.

3. Kann der Pflegebedarf - sofern eine stationäre Heimaufnahme erforderlich ist - in einem Alten- und Pflegeheim abgedeckt werden?

   Die optimale Versorgung für Frau W wäre unbestritten eine Einrichtung, in deren Setting ihrer psychischen Erkrankung entsprochen werden kann. Weder das Pflegepersonal im Alten- und Pflegeheim noch in den mobilen Diensten ist dahingehend geschult, wodurch es manchmal auch am nötigen Verständnis mangelt.

   Indem sich Frau W nun aber in der vorhandenen Struktur scheinbar gut eingefunden hat und es ihr eigener Wunsch ist, dort zu verbleiben, ist davon auszugehen, dass auch hier eine ausreichende Versorgung gegeben ist.

   Aufgrund ihrer Borderline-Störung mit Misstrauen und Verweigerungstendenzen würde ein neuerlicher Wechsel des Betreuungsumfeldes vermutlich mit größeren Schwierigkeiten verbunden sein - diese Einschätzung wird auch seitens des Pflegepersonals geäußert."

(Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Stellungnahme vom 18. Dezember 2018 teilte die Heimleitung des Alten- und Pflegeheimes „B G" mit, dass für die Bf die Hilfeleistung gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 Oö. SHG geleistet und zugesichert werden kann.

5. Hierüber hat das LVwG Oö. erwogen:

5.1. Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. SHG kann soziale Hilfe, sofern dieses Landesgesetz nichts anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

1. a) sich tatsächlich im Land Oberösterreich aufhalten und
   b) ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich haben, es sei denn diese Person ist lediglich aufgrund eines Touristensichtvermerkes oder einer entsprechenden Ausnahme von der Sichtvermerkspflicht eingereist;
2. von einer sozialen Notlage (§ 7) bedroht werden, sich in einer sozialen Notlage befinden oder eine solche noch nicht dauerhaft überwunden haben; und
3. bereit sind, sich um die Abwendung, Bewältigung oder Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 8).

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. SHG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, die sich in einer besonderen sozialen Lage befinden und sozialer Hilfe bedürfen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Oö. SHG können sich insbesondere Personen in einer besonderen sozialen Lage im Sinn des Abs. 1 befinden, die der Betreuung und Hilfe (Pflege) bedürfen.

Gemäß § 8 Abs. 1 Oö. SHG setzt die Leistung sozialer Hilfe die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener und ihr möglich und zumutbarer Weise zur Abwendung, Bewältigung oder Überwindung der sozialen Notlage beizutragen.

Gemäß § 8 Abs. 2 Z 4 Oö. SHG gelten insbesondere als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1:

....

4. die Nutzung ihr vom zuständigen Träger sozialer Hilfe angebotener Möglichkeiten bedarfs- und fachgerechter persönlicher Hilfe.

Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. SHG erfolgt die Leistung sozialer Hilfe insbesondere durch

1. persönliche Hilfe,
2. Geld- oder Sachleistungen,
3. Hilfe in stationären Einrichtungen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Oö. SHG ist persönliche Hilfe durch persönliche Betreuung, Unterstützung und Beratung Hilfebedürftiger, erforderlichenfalls auch ihrer Angehörigen (Lebensgefährten), zu leisten (Soziale Dienste).

Gemäß § 12 Abs. 2 Oö. SHG kommt persönliche Hilfe insbesondere durch die folgenden Sozialen Dienste in Betracht:

1. Aktivierende Betreuung und Hilfe. Die umfasst insbesondere
   a) Mobile Betreuung und Hilfe,
   b) Soziale Hauskrankenpflege,
   c) Kurzzeitpflege, auch zur Rehabilitation nach einer Anstaltspflege,
   d) Dienste durch teilstationäre Einrichtungen (z.B. durch Tages- oder Nachtpflege),
   e) Verleih von Hilfsmitteln,
   f) Physiotherapie und andere therapeutische Dienste,
   g) Mahlzeitendienste,
   h) Maßnahmen zur Unterstützung von Pflegepersonen,
   i) Maßnahmen zur Tagesbetreuung und Tagesstrukturierung (Tagesheimstätten, Seniorenclubs),
   j) sonstige Hilfen zur Haushaltsweiterführung;
2. spezifische Wohnformen mit entsprechender fachgerechter Betreuung, insbesondere für:
   a) Entfallen
   b) Entfallen
   c) pflegebedürftige chronisch Kranke;

3. Familienhilfe sowie Familienarbeit, soweit keine Maßnahme nach dem Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 in Betracht kommt;
4. Arbeitsassistenz, Arbeitstraining und Erprobung auf einem Arbeitsplatz, soweit keine Maßnahme nach dem Oö. ChG in Betracht kommt;
5. Entfallen
6. Dienste zur Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen.

Gemäß § 15 Oö. SHG kann soziale Hilfe mit Zustimmung der hilfebedürftigen Person (ihres gesetzlichen Vertreters) durch Unterbringung, Verpflegung sowie Betreuung und Hilfe in den individuellen Bedürfnissen der hilfebedürftigen Person entsprechenden Heimen (§ 63, § 64) geleistet werden. Andere Rechtsvorschriften über die Unterbringung von Personen in derartigen Einrichtungen werden hiedurch nicht berührt.

Gemäß § 17 Abs. 1 Oö. SHG umfasst die Hilfe zur Pflege alle erforderlichen Maßnahmen persönlicher Hilfe, Sachleistungen und Hilfe in stationären Einrichtungen für Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung der Betreuung und Hilfe bedürfen.

Gemäß § 17 Abs. 5 Z 2 Oö. SHG umfasst die Hilfe den Pflegebedarf, sofern dieser nicht durch andere Hilfen gemäß § 12 abgedeckt werden kann.

5.2. Im Gutachten vom 22. Oktober 2018 kommt die Amtssachverständige zum Ergebnis, dass aus Sicht der pflegerischen Notwendigkeit eine stationäre Heimaufnahme erforderlich ist und der Pflegebedarf im „B G“ abgedeckt werden kann. Vom Alten- und Pflegeheim „B G“ wurde mit Stellungnahme vom 18. Dezember 2018 im Grunde des § 17 Abs. 2 Z 2 Oö. SHG bestätigt, dass die entsprechende Hilfeleistung für die Bf zugesichert werden kann.
Demgemäß ist grundsätzlich dem Antrag der Bf auf Aufnahme im Alten- und Pflegeheim „B G“, Adresse, unter Berücksichtigung des Einkommens bzw. Pflegegeldes der Bf für die Leistung dieser Hilfe stattzugeben. Der von der Bf zu leistende Beitrag nach der Oö. Sozialhilfeverordnung wird von der Behörde gleichzeitig mit dem Bescheid über die Aufnahme der Bf im Alten- und Pflegeheim „B G“ festzusetzen sein.

Im Hinblick auf die Höhe dieses Beitrages konnte das LVwG Oö. aus folgenden Gründen nicht in der Sache selbst entscheiden:
Würde das LVwG Oö. nämlich im Hinblick auf die Höhe des Einsatzes des Einkommens der Bf für das nicht gedeckte Heimentgelt in der Sache selbst entscheiden, würde dadurch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Bf auf eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG verletzt werden. Der Bf steht es nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben, sondern besteht für die Bf auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach betreffend den Einsatz des Einkommens für die

Abdeckung der Heimkosten zu erheben, sollten nach ihrer Auffassung diese Kosten falsch bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe dieser Beiträge hat sodann wiederum das LVwG Oö. zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des LVwG Oö. würde der Bf eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der zu entrichtenden Beiträge genommen werden.

Insofern war der Beschwerde daher derart Folge zu geben, dass der Bescheid der belangten Behörde behoben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung (Stattgebung des Antrages auf Aufnahme im Alten- und Pflegeheim „B G“, Adresse, sowie Festsetzung des Beitrages der Bf) an dieselbe zurückverwiesen wird.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier